

Satzung der Regionalgruppe Leipzig des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Sachsen e. V.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz und Gliederung
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Zuständigkeit der Untergliederungen
- § 4 Zivilrechtlicher Status
- § 5 Steuerrechtlicher Status
- § 6 Gemeinnützigkeit
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Ortsgruppen
- § 12 Arbeitskreise
- § 13 Geltung von Satzungsbestimmungen des Landes- und Bundesverbandes
- § 14 Änderung/Auflösung der Untergliederungen
- § 15 Inkrafttreten, Geltungsbereich

§ 1 Name, Sitz, Gliederung

- a) Die Gruppe führt den Namen „Regionalgruppe Leipzig des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e. V.“ (Kurzform: BUND Leipzig).
- b) Die Regionalgruppe hat ihren Sitz in Leipzig und ist eine zivilrechtlich unselbstständige, nicht rechtsfähige Untergliederung des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e. V. (Kurzform: BUND Sachsen). Der BUND Sachsen ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Nummer 783 eingetragen und ist ein Landesverband im Bundesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND).

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der BUND Leipzig nimmt die satzungsgemäßen Ziele des BUND Sachsen auf regionaler und lokaler Ebene wahr.

Er verfolgt in Übereinstimmung mit dessen Satzung folgende Zwecke:

- a) den Natur- und Umweltgedanken in allen Bevölkerungskreisen zu verbreiten und das Verhalten des Menschen in und gegenüber der Natur im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beeinflussen (Umweltinformation und -bildung);
- b) die Lebensgrundlage für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten, zu pflegen und zu verbessern;
- c) schutzwürdige Gebiete und Einzelobjekte zu erwerben oder zu pachten sowie für deren Erhaltung zu sorgen;
- d) Geldmittel zur Erfüllung der vorbezeichneten Aufgaben zu beschaffen und entsprechende Spenden einzuwerben;
- e) an der wissenschaftlichen Grundlagenforschung für Naturschutz und Landschaftspflege mitzuwirken sowie das Verständnis ökologischer Probleme und Zusammenhänge zu fördern;
- f) Veröffentlichungen über Naturschutz und Landschaftspflege herauszugeben, BUNDpositionen zu beschließen und Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen zu veranstalten, ökologische Informationskataster aufzubauen, zu entwickeln oder an deren Sicherung zu beteiligen sowie an der politischen Willensbildung mitzuwirken;
- g) sich im Sinne des Natur- und Umweltschutzes an Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Volksanträgen, Volksbegehren, Volksentscheiden zu beteiligen;
- h) mit den verantwortlichen Stellen, den Naturschutzbehörden und Naturschutzbeauftragten zusammenzuarbeiten und sie in der Vertretung ihrer Belange zu unterstützen;
- i) sich als gesetzlich anerkannter Natur- und Umweltschutzverband an Planungsverfahren und -prozessen zu beteiligen und auf eine sachgemäße und wirkungsvolle Erweiterung und Durchsetzung von Umwelt- und Naturschutzgesetzen zu drängen;

- j) die in Politik, Verwaltung und im Umweltbereich Verantwortlichen sowie die Öffentlichkeit auf Missstände im Umweltbereich hinzuweisen, und schädigende Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt zu verhindern;
- k) VerbraucherInnen über die gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen aufzuklären sowie entsprechende Institutionen zu fördern.

Die obigen Aufgaben werden im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland überparteilich und überkonfessionell verfolgt. Die Zusammenarbeit mit ähnlich orientierten Organisationen wird angestrebt.

§ 3 Zuständigkeit der Untergliederung

- a) Die Regionalgruppe nimmt die satzungsgemäßen Ziele des BUND Sachsen in ihrem Regional-/Kreisgebiet wahr. Sie verfolgt die unter § 2 dieser Satzung aufgezählten Aufgaben und Ziele im Einvernehmen mit dem Vorstand des Landesverbandes selbstständig und eigenverantwortlich für den Bereich ihrer Region/ihrer Kreises. Bei Angelegenheiten von überregionaler oder landesweiter Bedeutung hat die Regionalgruppe das Einvernehmen der betroffenen Gliederungen einzuholen.
- b) Die Arbeitskreise, OrgaTeams und Ortsgruppen tragen dazu bei, dass die Ziele des BUND Leipzig verwirklicht werden.
- c) Der BUND Leipzig unterstützt die Leipziger Untergliederung der Jugendorganisation des BUND Sachsen bei ihren Tätigkeiten.

§ 4 Zivilrechtlicher Status

- a) Die Regionalgruppe sowie ihre Arbeitskreise, OrgaTeams und Ortsgruppen sind zivilrechtlich unselbstständige, nicht rechtsfähige Untergliederungen des BUND Sachsen.
- b) Sie können kein eigenes Vermögen erwerben: Alles, was die Regional- und Ortsgruppen besitzen, ist Eigentum des BUND Sachsen.

§ 5 Steuerrechtlicher Status

- a) Der BUND Leipzig hat eigene satzungsgemäße Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) und kann eine eigene Kasse führen. Er ist deshalb selbstständiges Steuersubjekt im Sinne des Körperschaftssteuerrechts und meldet sich als solches bei dem zuständigen Finanzamt an.
- b) Die Regionalgruppe kann als selbstständiges Steuersubjekt Gemeinnützigkeit erlangen, wenn sie unter Vorlage der Satzung des BUND Sachsen und dieser Satzung einen Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit an das für sie zuständige Finanzamt richtet.
- c) Die Ortsgruppen des BUND Leipzig sind keine selbstständigen Steuersubjekte; sie können deshalb auch keine eigene Gemeinnützigkeit erlangen.

§ 6 Gemeinnützigkeit

- a) Die Regionalgruppe und ihre Ortsgruppen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (vgl. Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung).
- b) Mittel der Regionalgruppe und ihrer Ortsgruppen werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe

Die Organe des BUND Leipzig sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Den Organen können nur Mitglieder angehören.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Regionalgruppe. Die Versammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand der Regionalgruppe einzuberufen.
- b) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung kann auch per E-Mail oder über die Publikationen des BUND Leipzig erfolgen.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von zehn Prozent der Mitglieder schriftlich beantragt wird oder der Vorstand das mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.
- d) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand der Regionalgruppe eingegangen sein. Initiativanträge, die während der Mitgliederversammlung eingebracht werden, müssen von 10 v. H. der anwesenden Mitglieder unterzeichnet sein.
- e) Die Mitgliederversammlungen sind für alle Mitglieder der Regionalgruppe offen. Jedem Mitglied steht das Rede- und Antragsrecht offen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl eines Tagungspräsidiums (Versammlungsleitung), Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Tagesordnung und die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,
- b) Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des/der VertreterIn der BUNDjugend Leipzig,
- c) Wahl von zwei KassenprüferInnen,
- d) Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung,
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- g) alle vom Vorstand, Arbeitskreisen, OrgaTeams, Ortsgruppen oder Einzelmitgliedern vorgelegten Anträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) die Entlastung des Vorstandes,
- j) den Haushalt,
- k) die Auflösung der Regionalgruppe.

§ 10 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, sowie eine/n durch die BUNDjugend Leipzig benannte VertreterIn Angestellte der Regionalgruppe können nicht als Vorstand oder Kassenprüfer gewählt werden.
- b) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der/die 1. und maximal zwei stellvertretende Vorsitzende. Jede/r von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- c) Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- d) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- e) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden.
- f) Der Vorstand legt den Termin der Mitgliederversammlung fest und führt die Vorbereitungen durch.
- g) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, deren Beschluss und Änderung einer zwei-Drittel-Mehrheit bedarf.
- h) Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung und einen jährlichen Kassenbericht zum Ende des Haushaltsjahres gegenüber dem Landesverband verantwortlich.
- i) Der Vorstand bestätigt Gründung und Auflösung von Ortsgruppen.
- j) Der Vorstand beschließt BUNDpositionen und andere derartige Grundsatzpapiere.

- k) Vorstandsmitgliedern kann für außergewöhnlich hohen Aufwand im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Regionalgruppe eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Ein Anspruch auf diese Aufwandsentschädigung besteht nicht.

§ 11 Ortsgruppen

- a) Die Ortsgruppen sind die rechtlich unselbständigen Gliederungen des BUND Leipzig auf Orts- bzw. Stadtteilebene. Mindestens einmal jährlich werden die Mitglieder aus dem jeweiligen Ortsgebiet über die Publikationen des BUND Leipzig zu einer Orts-Mitgliederversammlung eingeladen. Ortsgruppen müssen durch den Vorstand bestätigt werden.
- b) Die Ortsgruppen organisieren in eigener Verantwortung die Natur- und Umweltschutzarbeit des BUND in ihrem Stadtteil. Sie sind hierbei an diese Satzung, die Grundsatzprogramme des Landes- und des Bundesverbandes sowie die Beschlüsse des Landesvorstandes, des Landesrates und der Regionalgruppe gebunden.
- c) Die Orts-Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Ortsvorstand. Dieser besteht mindestens aus:
- dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der StellvertreterIn,
 - dem/der SchatzmeisterIn.
- Zudem können BeisitzerInnen gewählt werden.
- d) Der Ortsvorstand vollzieht die Beschlüsse der Orts-Mitgliederversammlung und lenkt die Arbeit des BUND Leipzig auf Ortsebene.
- e) Der Vorstand des BUND Leipzig kann dem Ortsvorstand die Führung einer zweckgebundenen Handkasse genehmigen. Der Ortsvorstand ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung und einen jährlichen Kassenbericht zum Ende des Haushaltsjahres gegenüber dem Regionalgruppenvorstand verantwortlich.

§ 12 Arbeitskreise

- a) Auf Beschluss des Vorstandes können organisierte fachliche Arbeitskreise zu Themen des Natur- und Umweltschutzes gebildet werden. OrgaTeams gelten als Arbeitskreise im Sinne der Satzung. Nichtmitglieder können in den Arbeitskreisen ohne Stimmrecht mitarbeiten.
- b) Jeder Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte eine/n SprecherIn und eine/n StellvertreterIn für ein Jahr. der/die die Arbeitskreise nach außen sowie gegenüber den Organen des Verbandes vertritt. Diese müssen vom Vorstand zu Jahresbeginn bestätigt werden und sollten möglichst keine Vorstandsmitglieder sein. Ohne Sprecherperson ist der Vorstand für den Arbeitskreis verantwortlich.
- c) Die Arbeitskreise sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand über ihre Tätigkeit zu berichten.
- d) Aufgaben der Arbeitskreise sind:
- a. Fachliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten;
 - b. in Absprache mit dem Vorstand umwelt- und naturschutz- sowie landschaftspflegepolitische Programme und Positionen zu entwickeln;
 - c. in Absprache mit dem Vorstand die Ziele des BUND Leipzig durch politische Aktivitäten und Öffentlichkeitsarbeit auf lokaler Ebene zu verfolgen;
 - d. aktuelle umwelt- und naturschutz- sowie landschaftspflegepolitische Themen aufzugreifen und im Rahmen der Beschlüsse dazu Stellung zu nehmen;
 - e. zu Umwelt- und Naturschutz sowie landschaftspflegepolitischen Aktivitäten anzuregen;
 - f. Organe, Ortsgruppen und Geschäftsstelle fachlich zu beraten und bei Bedarf durch Teilnahme an Gesprächen beispielsweise mit Behörden, Institutionen, Vereinigungen und Einzelpersonlichkeiten, zu unterstützen;
 - g. die Arbeitskreise können VertreterInnen in die entsprechenden Arbeitskreise der Landes- und/oder Bundesebene des BUND e. V. entsenden bzw. sich dahin einladen lassen. Zu fachlich relevanten Gruppen, Institutionen, Vereinigungen oder Behörden werden Verbindungen hergestellt und unterhalten
 - h. Projektideen für die Drittmittelakquise zu entwickeln;
 - i. Entwicklung und Durchführung von Umweltbildungsveranstaltungen bzw.

entsprechenden Veranstaltungsreihen.

§ 13 Geltung von Satzungsbestimmungen des Landesverbandes

Soweit die Satzung des BUND Leipzig keine entgegenstehenden Regelungen enthält, sind die Satzungen des Bundesverbandes BUND e. V. sowie des BUND Sachsen in ihren jeweils geltenden Fassungen ggf. ergänzend anzuwenden.

§ 14 Änderung/Auflösung der Untergliederungen

Bei Auflösung der Regionalgruppe oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den BUND Sachsen, der es ausschließlich gemeinnützig für Zwecke des Umwelt- und Naturschutzes einsetzen darf.

§ 15 Inkrafttreten, Geltungsbereich

Die Satzung für den BUND Leipzig wurde von der Mitgliederversammlung am 18. Dezember 2015 in Leipzig beschlossen; sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie gilt zusammen mit den, die Regionalgruppen und Ortsgruppen bzw. die BUNDjugend Sachsen betreffenden, Satzungsbestimmungen des BUND Sachsen für die aufgeführten Untergliederungen.